



FSD
BISTUM MÜNSTER

A-Z für Freiwillige

Informationen zum Bundesfreiwilligendienst
und Freiwilligen Sozialen Jahr 2023/24





FSD

BISTUM MÜNSTER

Liebe*r Freiwillige*r,

herzlich Willkommen in deinem Freiwilligendienst mit der FSD!

In dieser Broschüre haben wir nützliche Informationen für dich zusammengestellt und in einem A-Z nach Stichworten sortiert.

Gerne beantworten wir alle deine Fragen auch persönlich am Telefon oder per E-Mail.

Wir wünschen dir einen guten Start in dein Freiwilliges Soziales Jahr oder deinen Bundesfreiwilligendienst.

Das Team der FSD



Inhalt

Abmahnung	6	Dienstkleidung	12
Anleitung	6	Ehrenamtliches Engagement und Sonderurlaub	13
Arbeitsbereiche	6	Einsatzstelle	13
Arbeitskleidung	7	Einsatzstellenbesuch	13
Arbeitslosengeld 1	7	Elektronische Lohnsteuerkarte	14
Arbeitslosenversicherung	7	Elternzeit	14
Arbeitsmarktneutralität	7	Erweitertes Führungszeugnis	14
Arbeitsmedizinische Untersuchung	7	Fachhochschulreife	15
Arbeitsunfall	8	Fahrtkosten zur Einsatzstelle	15
Arbeitszeit	8	Fahrtkosten zu den Seminaren	16
Aufgaben	9	Feiertage	16
Bescheinigung	9	Freistellung	16
Beteiligt sein	10	Freiwilligendienstausweis	17
Bewerbungsgespräch	10	Freiwillige Soziale Dienste (FSD) Bistum Münster gGmbH	17
BFD 27plus	10	Gesetzliche Regelungen	18
Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA)	11	Gruppensprecher*innen	18
Bundesfreiwilligen- dienstgesetz (BFDG)	11	Haftpflichtversicherung	18
Bürgergeld	11	Jugendarbeitsschutzgesetz	19
Datenschutz	12	Jugendfreiwilligen- dienstegesetz	19
Dauer des Freiwilligendienstes	12	Kindergeld	20
Dienstfahrten	12	Kinderkrankengeld	20
		Krankenversicherung	20

Krankheit	21	Überstunden	32
Kündigung	22	Umzug	32
Minderjährige Freiwillige	23	Unentschuldigtes Fehlen	32
Mutterschutz	24	Unfallversicherung	33
Nachtdienst	24	Urlaub	33
Nebentätigkeit	24	Vereinbarung	33
Pädagogische Begleitung	25	Verlängerung	34
Pflegeversicherung	25	Verpflegung	34
Praktikum	25	Versicherung	34
Präventionsschulung	26	Waisenrente	35
Praxisanleitung	26	Wechsel der Einsatzstelle	35
Probezeit	26	Wochenendarbeit	35
Qualitätsstandards	27	Wohngeld	35
Rentenversicherung	27	Zeugnis	36
Schwangerschaft	28	Zuschläge	36
Schweigepflicht	28	Zwischenauswertung	36
Schulpflicht	28		
Seminare	29		
Sonderurlaub und ehrenamtliches Engagement	30		
Sozialversicherung	30		
Steuerfreiheit	31		
Taschengeld	31		
Teilzeit	31		

Abmahnung

In der Regel gibt es eine gute Zusammenarbeit zwischen dir, deiner Einsatzstelle und der FSD. Eine Abmahnung bekommst du nur, wenn du dich nicht an gemeinsame Absprachen und Regeln hältst. Wenn du noch nicht 18 Jahre alt bist, werden deine Erziehungsberechtigten über eine Abmahnung informiert.

Wann immer es Schwierigkeiten gibt, versuchen wir zuerst, die Probleme im Gespräch miteinander zu klären. Dein*e Ansprechpartner*in bei der FSD hilft dir gerne weiter!

Anleitung

In der Einsatzstelle werden dir die Aufgaben, die du übernehmen sollst, von deiner Anleitung erklärt. Sie ist deine Ansprechperson bei der Arbeit und beantwortet dir deine Fragen. Mit ihr darfst du alles besprechen, was dir in deinem Freiwilligendienst wichtig ist. Ihr redet über deine Ziele und gebt euch gegenseitig Rückmeldungen. Wir empfehlen, dass ihr euch mindestens alle vier Wochen fest für ein Anleitungsgespräch verabredet.

Der Name der Person wird uns im FSD-Büro zu Beginn des Freiwilligendienstes mitgeteilt. Auch deine Anleitung darf sich bei uns melden, wenn sie Fragen hat oder unsere Unterstützung braucht.

Arbeitsbereiche

Freiwilligendienstleistende arbeiten in sozialen Einrichtungen. Dazu gehören zum Beispiel Kindergärten, offene Kinder- und Jugendtreffs, Schulen, Krankenhäuser, Altenheime, Wohnheime und Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Dort können die Freiwilligen in unterschiedlichen Bereichen arbeiten, zum Beispiel in der Pflege, Betreuung, Verwaltung oder in der Haustechnik. Was genau deine Aufgaben sind, besprichst du mit deiner Anleitung.

Zum Thema Aufgaben gibt es noch mehr Informationen unter **A** wie **Aufgaben**.

Was mit Anleitung gemeint ist, haben wir genauer unter **A** wie **Anleitung** erklärt.

Arbeitskleidung

In einigen Arbeitsbereichen tragen die Mitarbeiter*innen Dienstkleidung. Wenn das bei dir so ist, bekommst du die Dienstkleidung in der Regel von deiner Einsatzstelle und musst sie nicht selbst bezahlen. Deine Einsatzstelle sorgt auch für die Reinigung.

Arbeitslosengeld 1

Wenn du 12 Monate lang einen Freiwilligendienst gemacht hast, hast du anschließend einen Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 (ALG 1). Das ist dann interessant, wenn du nach dem Freiwilligendienst bis zum Beginn der Arbeit, Ausbildung oder des Studiums eine Pause hast. Melde dich für den Antrag spätestens am ersten Tag nach Ende deines Freiwilligendienstes bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend.

Arbeitslosenversicherung

Während des Freiwilligendienstes bist du arbeitslosenversichert. Deine Einsatzstelle zahlt die Beiträge. Nach 12 Monaten Freiwilligendienst hast du deshalb Anspruch auf Arbeitslosengeld 1.

Mehr Infos dazu findest du im vorherigen Absatz **A** wie **Arbeitslosengeld 1**.

Arbeitsmarktneutralität

Arbeitsmarktneutralität bedeutet, dass du als Freiwillige*r in der Einsatzstelle nicht als Fachkraft eingesetzt werden darfst. Es darf keine Arbeitsstelle wegfallen, wenn ein Platz für eine*n Freiwillige*n geschaffen wird. Freiwillige erledigen unterstützende, zusätzliche Aufgaben und ersetzen keine hauptberuflichen Mitarbeiter*innen in der Einsatzstelle.

Arbeitsmedizinische Untersuchung

Jugendliche unter 18 Jahren müssen sich vor Beginn ihres Freiwilligendienstes ärztlich untersuchen lassen. Das ist im Jugendarbeitsschutzgesetz festgelegt.

In einigen Arbeitsbereichen ist eine Untersuchung auch für alle Freiwilligen

und Mitarbeiter*innen über 18 Jahren verpflichtend. Das richtet sich nach den Regeln der Berufsgenossenschaft der Einsatzstelle. Mit dieser Untersuchung wird deine Gesundheit und die der Bewohner*innen oder Patient*innen der Einsatzstelle geschützt.

Deine Einsatzstelle informiert dich vor dem Start des Freiwilligendienstes, ob eine Untersuchung notwendig ist. Normalerweise wird sie vom Betriebsarzt oder der Betriebsärztin durchgeführt.

Arbeitsunfall

Wenn du während der Arbeitszeit in der Einsatzstelle einen Unfall hast, dann ist das ein Arbeitsunfall. Es ist wichtig, dass bestimmte Formalitäten berücksichtigt werden:

- Der Unfall muss sofort der Berufsgenossenschaft der Einsatzstelle gemeldet werden.
- Du musst auf jeden Fall zu einem Arzt oder einer Ärztin gehen. Sage vor der Behandlung dort Bescheid, dass dies ein Arbeitsunfall war. Das ist wichtig für die Abrechnung mit der Krankenkasse.

Ein Unfall auf dem Hin- und Rückweg zur Arbeit und zum Seminar gilt ebenfalls als Arbeitsunfall. Unfälle während der Programmzeit im Seminar zählen auch dazu.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit im Freiwilligendienst entspricht meistens der Zeit einer vollen Stelle. Die genaue Zeit steht in deiner Vereinbarung. Es wird die Arbeitszeit eingetragen, die im Tarifvertrag der anderen Mitarbeiter*innen in der Einsatzstelle festgelegt ist. Bei den meisten Freiwilligen sind das 38,5 oder 39 Stunden pro Woche.

Die Seminarwochen und Seminartage gelten ebenfalls als Arbeitszeiten. Eine Seminarwoche wird dir zeitlich wie eine ganze Arbeitswoche angerechnet. Das gilt auch dann, wenn du eigentlich eine 6-Tage-Woche hast. Am Wochenende nach einem Seminar solltest du dienstfrei haben, weil du ansonsten Überstunden machst.

Die Zeit für einen einzelnen Seminartag wird wie ein normaler Arbeitstag aufgeschrieben. Dabei ist es egal, ob du in Vollzeit oder in Teilzeit arbeitest.

Wenn du noch nicht 18 Jahre alt bist, gelten besondere Regeln. Lies bitte unter **J** wie **Jugendarbeitsschutzgesetz** weiter.

Es gibt die Möglichkeit, im Freiwilligendienst weniger Stunden als eine volle Stelle zu arbeiten. Unter **T** wie **Teilzeit** haben wir das genauer erklärt. Weitere Informationen findest du auch unter **Z** wie **Zuschläge**.

Aufgaben

Während deines Freiwilligendienstes lernst du viele verschiedene Aufgaben kennen. Diese können je nach Einsatzstelle und Arbeitsbereich sehr unterschiedlich sein. Deine Anleitung bespricht sie mit dir und kümmert sich darum, dass du eingearbeitet wirst.

Deine individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten sollen bei den Aufgaben beachtet werden. Grundsätzlich sollst du nicht überfordert oder unterfordert werden.

In jedem Arbeitsbereich gibt es Aufgaben, die in der Regel von Freiwilligen übernommen werden können. Aber es gibt auch Aufgaben, die auf keinen Fall von Freiwilligen erledigt werden dürfen, da ihnen die fachliche Ausbildung fehlt. Und es gibt Aufgaben, wo es nach Absprache und unter Aufsicht in Ordnung ist, wenn sie von Freiwilligen ausgeführt werden.

Die Liste dieser Aufgaben ist so umfangreich, dass wir sie hier nicht abdrucken. Du findest sie auf unserer Homepage: www.fsd-muenster.de/fuer-freiwillige/informationen unter dem Punkt Aufgaben.

Gerne schicken wir dir auf Anfrage die Aufgabenliste auch per Post oder Mail zu.

Wenn du Fragen zu deinen Aufgaben hast, melde dich bei deiner Anleitung oder bei uns.

Bescheinigung

Zu Beginn und nach Abschluss deines Freiwilligendienstes erhältst du von uns jeweils eine Bescheinigung. Damit kannst du bei Behörden oder für eine Bewerbung nachweisen, dass du gerade einen Freiwilligendienst machst oder gemacht hast.

Wir stellen bei Bedarf auch eine aktuelle Bescheinigung aus.

Beteiligt sein

Dein Freiwilligendienst soll durch dich mitgestaltet werden. Du sollst beteiligt sein.

In den Seminaren kannst du sagen, was dir gut gefallen oder nicht gefallen hat. Du kannst deine Ideen einbringen, dir Themen wünschen oder auch selbst etwas vorbereiten. Außerdem kannst du Gruppensprecher*in werden.

Auch außerhalb der Seminare kannst du dich beteiligen und mitgestalten. Du kannst deiner Einsatzstelle und uns Rückmeldungen geben. Dadurch kannst du helfen, den Freiwilligendienst zu verbessern. Außerdem kannst du auf Veranstaltungen wie Jobmessen anderen von deinen Erfahrungen erzählen. Du kannst dich auch in Nordrhein-Westfalen oder ganz Deutschland dafür einsetzen, die Freiwilligendienste zu verändern. Dabei unterstützen wir dich gerne.

Unter **G** wie **Gruppensprecher*innen** kannst du noch mehr zu dem Thema lesen.

Bewerbungsgespräch

Für manche Termine kannst du dich von deiner Arbeit in der Einsatzstelle freistellen lassen. Das sind zum Beispiel Bewerbungsgespräche und Informationsveranstaltungen zur Berufsorientierung. Du brauchst dafür nicht unbedingt Urlaub zu nehmen. Sprich rechtzeitig mit deiner Einsatzstelle darüber.

In der Zeit des Freiwilligendienstes sollst du dich beruflich orientieren können. Daher sollst du für solche Termine nach Möglichkeit freigestellt werden. Deine Einsatzstelle ist dazu aber nicht verpflichtet. Letztlich ist immer eine eigene Absprache mit deiner Anleitung oder der*dem Chef*in notwendig.

Mehr Informationen findest du unter **F** wie **Freistellung**.

BFD 27plus

Der Bundesfreiwilligendienst 27plus (BFD 27plus) ist für Menschen ab dem 27. Lebensjahr. In den Tätigkeiten unterscheidet sich dieser

Freiwilligendienst nicht von einem FSJ oder BFD für junge Erwachsene.

Ein Unterschied liegt in der begleitenden Bildungsarbeit. Es finden einzelne Seminartage statt und keine ganzen Seminarwochen.

Mehr Informationen dazu findest du unter **S** wie **Seminare**.

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

Das BAFzA gehört zum Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Es ist verantwortlich für den Bundesfreiwilligendienst und zuständig für die Ausstellung der Vereinbarungen. Mehr Informationen zum Bundesamt findest du unter www.bafza.de.

Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG)

Das Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst ist die Grundlage für diesen Freiwilligendienst. Zum Beispiel steht darin, dass du an begleitenden Seminaren teilnimmst und dass deine Einsatzstelle eine Anleitung für dich zur Verfügung stellen muss.

Hier findest du das ganze Gesetz: www.gesetze-im-internet.de/bfdg

Bürgergeld

Du kannst einen Freiwilligendienst machen, wenn du Bürgergeld bekommst. Während dieser Zeit bist du nicht verpflichtet, eine andere Arbeit anzufangen. Das steht im 2. Sozialgesetzbuch, Paragraph 10, Absatz 1, Nummer 5.

Dein Taschengeld wird nicht als Einkommen angerechnet, wenn du 3.000 Euro oder weniger pro Jahr erhältst. Das ist der sogenannte Freibetrag. Falls du noch andere Einnahmen hast, zum Beispiel durch einen Minijob, musst du diese mitberechnen.

Die genaue Berechnung hängt sehr vom Einzelfall ab. Lass dich beim Jobcenter beraten.

Datenschutz

Datenschutz ist uns wichtig. Wir geben deine Daten nicht an Unbefugte weiter. Mehr Infos dazu findest du auf unserer Homepage unter www.fsd-muenster.de/datenschutz-freiwillige.

Dauer des Freiwilligendienstes

Viele Freiwillige machen ein FSJ oder einen BFD für ein Jahr. Der Freiwilligendienst muss mindestens 6 Monate dauern. Es ist möglich, mehrere kurze Dienste zu machen, die zusammen aber nicht länger als 18 Monate dauern dürfen.

5 Jahre nach Ende des letzten Freiwilligendienstes kann erneut ein BFD gemacht werden.

Dienstfahrten

Dienstfahrten sind Fahrten, bei denen du Aufgaben außerhalb deiner Einsatzstelle erledigst. Sie können mit dem Bus, der Bahn oder mit einem Dienstwagen unternommen werden. Sie müssen dir schriftlich angeordnet oder genehmigt werden.

Die Kosten für Dienstfahrten trägt deine Einsatzstelle.

Wenn du dafür einen Dienstwagen nutzen sollst, ist es wichtig, dass du vorher eine Einweisung bekommst.

Wenn du für die Dienstfahrt dein eigenes Auto nutzen sollst, gibt es auch einiges abzusprechen. Es ist wichtig, abzuklären, wie du die Fahrtkosten abrechnen kannst.

Auf jeden Fall musst du vor der ersten Fahrt klären, was du tun musst, falls dir ein Unfall passiert.

Dienstkleidung

In einigen Arbeitsbereichen tragen die Mitarbeiter*innen Dienstkleidung. Wenn das bei dir so ist, bekommst du die Dienstkleidung in der Regel von deiner Einsatzstelle und musst sie nicht selbst bezahlen. Deine

Einsatzstelle sorgt auch für die Reinigung.

Ehrenamtliches Engagement und Sonderurlaub

In Nordrhein-Westfalen können für bestimmte Tätigkeiten beim Arbeitgeber bis zu acht Tage Sonderurlaub beantragt werden. In erster Linie gilt dies für die Begleitung von Ferienfreizeiten.

Das Sonderurlaubsgesetz wurde von der Bundesregierung für den Bundesfreiwilligendienst nicht für gültig erklärt. Viele Einsatzstellen gewähren dennoch ein paar freie Tage für das ehrenamtliche Engagement in der Jugendarbeit.

Zahlt die Einsatzstelle für diese Zeit kein Taschengeld, kannst du beim Bund Deutscher Katholischer Jugend Diözese Münster (BDKJ) e.V. einen Antrag stellen. Sie übernehmen dein Taschengeld, wenn es sich um eine Ferienfreizeit in ihrer Trägerschaft handelt. Dazu gehören zum Beispiel die Katholische Junge Gemeinde (KJG), Kolpingjugend, Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) und viele andere. Da viele Kriterien berücksichtigt werden müssen, wird dies nicht immer gemacht. Weitere Infos und ein Antragsformular findest du beim BDKJ: www.bdkj-muenster.de/service/sonderurlaub

Für Bewerbungsgespräche gibt es zwar keinen Sonderurlaub, aber du kannst von deiner Einsatzstelle dafür freigestellt werden.

Mehr Informationen findest du unter **B** wie **Bewerbungsgespräch** und **F** wie **Freistellung**.

Einsatzstelle

Die soziale Einrichtung, in der du deinen Freiwilligendienst machst, wird Einsatzstelle genannt.

Einsatzstellenbesuch

Bei einem Einsatzstellenbesuch besucht dich deine Ansprechperson von der FSD in deiner Einsatzstelle. Du kannst deinen Arbeitsbereich zeigen und ihr führt gemeinsam mit deiner Anleitung ein Gespräch.

In dem Gespräch kannst du von deinen Erfahrungen erzählen. Deine Anleitung und du können sich gegenseitig Rückmeldungen geben. Außerdem können deine Wünsche und Ziele für die weitere Zeit im Freiwilligendienst besprochen werden.

Weitere Informationen findest du auch unter **P** wie **Pädagogische Begleitung**.

Elektronische Lohnsteuerkarte

Bei deinem Freiwilligendienst zahlt deine Einsatzstelle für dich in die Sozialversicherung ein. Das macht sie mit Hilfe deiner elektronischen Lohnsteuerkarte. Dafür benötigt sie von dir deine Steuer-Identifikationsnummer (IdNr.). Diese Nummer haben deine Eltern vom Bundeszentralamt für Steuern mit einem Brief zugeschickt bekommen.

Wenn du die Nummer nicht findest, kannst du sie dir neu schicken lassen. Das Formular dafür findest du auf der Homepage www.bzst.de. Klicke auf der Startseite auf *Privatpersonen*, dann auf *Steuerliche Identifikationsnummer*, dann auf *Wie komme ich an meine IdNr.?* Dann klickst du auf *Mehr erfahren*. Dann öffnet sich ein Formularfeld, mit dem du diese Nummer beantragen kannst. Per Post bekommst du dann die IdNr. zugeschickt. Das dauert etwa 4 Wochen, kann aber auch länger dauern.

Weitere Informationen zu dem Thema findest du unter **S** wie **Sozialversicherung**.

Elternzeit

Im Freiwilligendienst gibt es leider nicht die Möglichkeit, Elternzeit zu nehmen. Das Elternzeitgesetz gilt nicht für die Freiwilligendienste. Falls du schwanger bist, gelten für dich aber die Regelungen aus dem Mutterschutzgesetz.

Weitere Informationen dazu findest du unter **M** wie **Mutterschutz**.

Erweitertes Führungszeugnis

Kinder, alte und kranke Menschen und auch Menschen mit Behinderung

sollen besonders geschützt werden. Dies gilt insbesondere für sexualisierte Gewalt. Im Führungszeugnis steht, ob jemand wegen Sexualdelikten verurteilt wurde. Deshalb fordern viele Einsatzstellen im sozialen Bereich ein erweitertes Führungszeugnis an.

Deine Einsatzstelle informiert dich, ob sie von dir ein solches Führungszeugnis braucht oder nicht. Wenn ja, bekommst du von der Einsatzstelle eine Bescheinigung. Mit dieser Bescheinigung beantragst du im Bürgerbüro deiner Stadt das Führungszeugnis.

Normalerweise muss man dafür eine Bearbeitungsgebühr bezahlen. Das gilt aber nicht, wenn du das Führungszeugnis für einen Freiwilligendienst brauchst. Leider wissen das nicht alle – nimm daher das „Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis“ mit zum Bürgerbüro. Wir haben dir das Merkblatt zusammen mit diesem Infoheft zugeschickt.

Fachhochschulreife

Die volle Fachhochschulreife wird in der Regel durch einen schulischen und einen praktischen Teil erworben. Der Freiwilligendienst kann dir für den praktischen Teil anerkannt werden. Das gilt für einen 12-monatigen Dienst in Vollzeit.

Auch ein kürzerer Freiwilligendienst kann unter bestimmten Bedingungen für den praktischen Teil angerechnet werden.

Am besten klärst du vor Beginn deines Freiwilligendienstes bei der zuständigen Bezirksregierung, ob deine Voraussetzungen anerkannt werden.

Fahrtkosten zur Einsatzstelle

Die Fahrtkosten, die für die Fahrten jeden Tag zur Einsatzstelle entstehen, musst du selbst bezahlen. Mit dem Freiwilligendienstausweis kannst du aber ein Monatsticket für Bus und Bahn zum Schüler*innentarif bekommen.

Es kann auch sein, dass du über die Einsatzstelle ein Jobticket bekommen kannst. Das kostet weniger als ein normales Ticket. Frage in deiner Einsatzstelle nach, ob sie dich bei der Finanzierung deines Tickets unterstützen will. Das kann sie tun. Sie muss es aber nicht.

Fahrtkosten zu den Seminaren

Die Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt zum Seminar werden dir von der FSD zurückgezahlt. Wenn du mit Bus oder Bahn gekommen bist, brauchen wir das abgestempelte Ticket oder ein Foto davon. Wenn du mit dem Auto gefahren bist, zahlen wir dir für die Hin- und Rückfahrt 20 Cent für jeden Kilometer.

Wir überweisen dir das Geld auf dein Konto. Das Formular für die Abrechnung bekommst du beim Seminar.

Wir können dir die Fahrtkosten auch vor dem Seminar überweisen. Melde dich dafür frühzeitig bei uns.

Feiertage

In vielen Einsatzstellen wird auch an Feiertagen gearbeitet, zum Beispiel im Krankenhaus. Auch als Freiwillige*r wirst du in den Dienstplan eingetragen und arbeitest am Feiertag. Die Arbeitszeit wird dann jedoch anders berechnet – erkundige dich in deiner Einsatzstelle nach der genauen Regelung.

Weitere Informationen findest du unter **Z** wie **Zuschläge**.

Das Arbeitsschutzgesetz und gegebenenfalls das Jugendarbeitsschutzgesetz müssen dabei berücksichtigt werden.

Freistellung

Für manche Termine kannst du dich von deiner Einsatzstelle freistellen lassen. Das sind zum Beispiel Bewerbungsgespräche und Informationsveranstaltungen zur Berufsorientierung. Du musst dafür nicht unbedingt Urlaub nehmen. Das gilt auch für wichtige familiäre Termine wie Beerdigungen. Deine Einsatzstelle entscheidet, ob und wie oft sie dich freistellt. Bitte besprich dies rechtzeitig mit deiner Anleitung.

Auch für ehrenamtliches Engagement kannst du freigestellt werden, zum Beispiel für die Begleitung einer Ferienfreizeit. Dafür kannst du bei deiner Einsatzstelle Sonderurlaub beantragen.

Mehr Informationen findest du unter **S** wie **Sonderurlaub**.

Auch für ein Praktikum kannst du freigestellt werden. Genauere Informationen findest du unter **P** wie **Praktikum**.

Eine Freistellung während der Seminarzeit ist aus bestimmten Gründen auch möglich. Sprich dazu frühzeitig deine Ansprechperson bei der FSD an.

Freiwilligendienstausweis

Zu Beginn des BFD oder FSJ bekommst du einen Freiwilligendienstausweis vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zugeschickt. Damit kannst du Ermäßigungen erhalten, zum Beispiel in Bus und Bahn, im Kino oder Museum.

Nicht alle Menschen kennen die Freiwilligendienste FSJ und BFD. Erkläre es ihnen und zeige deinen Ausweis.

Auf der Homepage www.fuer-freiwillige.de findest du eine interaktive Karte. Sie zeigt dir, wo du mit dem Ausweis einen günstigeren Eintritt oder einen anderen Vorteil erhältst.

Freiwillige Soziale Dienste Bistum Münster gGmbH (FSD)

Die FSD ist der katholische Träger für den Bundesfreiwilligendienst und das Freiwillige Soziale Jahr. Wir sind für alle sozialen katholischen Einrichtungen im Bistum Münster zuständig, die in Nordrhein-Westfalen liegen und einen Freiwilligendienst anbieten wollen. Für den nördlichen Teil des Bistums gibt es einen eigenen Träger.

Bei uns arbeiten Menschen aus den Bereichen Verwaltung, Pädagogik, Finanzen, IT und Öffentlichkeitsarbeit. Zu unseren Aufgaben gehören:

- Begleitung und Unterstützung der Freiwilligen und Einsatzstellen
- Organisation der Seminare
- Beratung und Vermittlung von Bewerber*innen
- Bearbeitung der Verträge und Unterlagen

Wann immer du Fragen hast oder Hilfe brauchst, melde dich bei uns. Wir

sind für dich da! Du findest uns auch im Internet:

www.fsd-muenster.de

www.facebook.com/fsd.muenster

www.instagram.com/fsd_muenster

Gesetzliche Regelungen

Die Grundlagen für die beiden Freiwilligendienste BFD und FSJ sind das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) und das Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG). Hier werden wichtige Dinge geregelt, zum Beispiel

- dass du sozialversichert bist,
- dass du ein Taschengeld und Urlaubstage erhältst,
- dass Seminare stattfinden,
- dass in der Einsatzstelle eine Anleitung für dich zuständig ist,
- dass durch die Mitarbeit von Freiwilligen keine Arbeitsplätze in der Einsatzstelle wegfallen oder ersetzt werden.

Du findest die Gesetze hier: www.gesetze-im-internet.de/jfdg und www.gesetze-im-internet.de/bfdg

Gruppensprecher*innen

Gruppensprecher*innen können in der ersten oder zweiten Seminarwoche von der Seminargruppe gewählt werden. Als Gruppensprecher*in unterstützt du die Seminarleitungen bei der Planung der Seminarwochen. Du nimmst an Besprechungen teil. Du kannst dort deine Meinungen und Ideen und die deiner Seminargruppe einbringen.

Unter **B** wie **Beteiligt sein** kannst du noch mehr zu dem Thema lesen.

Haftpflichtversicherung

Wenn dir während der Arbeit aus Versehen etwas kaputtgeht, ist das kein Problem. Über deine Einsatzstelle bist du haftpflichtversichert. Sprich

deine Anleitung an, bei wem du den Schaden melden musst und welche Formalitäten berücksichtigt werden müssen.

Jugendarbeitsschutzgesetz

Wenn du jünger als 18 Jahre bist, ist es besonders wichtig, dass deine Gesundheit geschützt wird. Deswegen gibt es das Jugendarbeitsschutzgesetz. Es schützt Jugendliche vor einer Arbeit, die zu früh beginnt, zu lange dauert oder zu schwer ist.

Wenn du noch nicht 18 bist, gilt für dich:

- Du darfst in der Regel nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich arbeiten.
- Du darfst nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr arbeiten.
- Wenn du mehr als 6 Stunden arbeitest, musst du mindestens 60 Minuten Pause machen. Spätestens nach 4,5 Stunden muss die erste Pause eingelegt werden.
- Grundsätzlich ist eine 5-Tage-Woche einzuhalten.
- An Wochenenden darfst du nicht arbeiten. Es gibt aber Ausnahmen für die Arbeit in Krankenhäusern, in Alten-, Pflege- und Kinderheimen.
- Außerdem gibt es besondere Regelungen für Feiertage.

Es gibt sehr viele Regeln im Jugendarbeitsschutzgesetz. Und oft werden Ausnahmen von einer Regel gemacht. Hier können wir nur einen kleinen Teil kurz beschreiben. Wir oder deine Einsatzstelle erklären dir gerne alles ausführlich.

Auch in einer Broschüre vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist alles gut erklärt. Du bekommst sie bei uns im FSD-Büro oder über diesen QR-Code als Download:



Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG)

Das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten ist die Grundlage für das Freiwillige Soziale Jahr. Zum Beispiel steht darin, dass

du an begleitenden Seminaren teilnimmst und dass deine Einsatzstelle eine Anleitung für dich zur Verfügung stellen muss.

Hier findest du das ganze Gesetz: www.gesetze-im-internet.de/jfdg

Kindergeld

Während des Freiwilligendienstes können deine Eltern vom Staat Kindergeld bekommen. Dies gilt in der Regel bis zu deinem 25. Geburtstag. Dazu müssen deine Eltern eine Bescheinigung bei der Kindergeldkasse abgeben. Sie können die allgemeine BFD- oder FSJ-Bescheinigung nutzen, die dir das FSD-Büro zugeschickt hat.

Kinderkrankengeld

Wenn du als Freiwillige*r Kinder hast, dann hast du einen Anspruch auf Kinderkrankengeld für den Fall, dass sie krank sind und betreut werden müssen. So steht es im 5. Sozialgesetzbuch, Paragraph 45. Deine Einsatzstelle muss dich für diese Zeit frei stellen. Das Geld, das du sonst von der Einsatzstelle für diese Zeit bekommst, erhältst du dann anteilig von der Krankenkasse. Dies gilt aber nur unter bestimmten Voraussetzungen. Kläre direkt zu Beginn deines Freiwilligendienstes mit deiner Krankenkasse und deiner Einsatzstelle, ob diese Regelung für dich gilt und was du tun musst, um Kinderkrankengeld zu erhalten.

Krankenversicherung

Während des Freiwilligendienstes musst du selbst in einer gesetzlichen Krankenversicherung angemeldet sein. Das ist gesetzlich so geregelt. Du kannst nicht über die Familienversicherung oder eine private Krankenkasse versichert sein. In welcher gesetzlichen Krankenkasse du versichert sein möchtest, kannst du selbst aussuchen. Deine Einsatzstelle zahlt für dich die Beiträge.

Vielleicht möchtest du nach deinem Freiwilligendienst studieren und dafür in eine private Krankenversicherung wechseln. Dann musst du einen Antrag auf Befreiung von der studentischen Versicherungspflicht stellen. Das machst du bei deiner gesetzlichen Krankenkasse, in der du während deines Freiwilligendienstes versichert bist. Der Wechsel ist

manchmal nicht ganz einfach. Es kann sein, dass zwischen Ende des Freiwilligendienstes und Anfang des Studiums ein Tag liegen muss. Erkundige dich schon vor dem Freiwilligendienst bei der gesetzlichen Krankenkasse, was du beachten musst.

BFD 27plus: Für **Beamt*innen und Pensionär*innen**, die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften haben, gilt die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht. Sie können weiterhin in der privaten Versicherung bleiben. Diese Versicherungsfreiheit besteht aber nicht für die bei der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Deshalb sind zum Beispiel Ehepartner*innen von Beamt*innen für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenkasse.

Versicherungsfrei sind auch **Personen, die älter als 55 Jahre sind**, wenn sie innerhalb der letzten 5 Jahre nicht gesetzlich versichert waren und mindestens die Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei waren (von der Versicherungspflicht befreit oder hauptberuflich selbstständig erwerbstätig).

Der Bezug einer Altersrente bewirkt keine Krankenversicherungsfreiheit. Für gesetzlich versicherte **Altersrentner*innen** gilt daher die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Krankheit

Wenn du krank bist, ist es wichtig, dass du **in deiner Einsatzstelle Bescheid sagst**. Mache dies so früh wie möglich, auf jeden Fall bevor dein Dienst beginnt. Frage deine Anleitung, wie die genauen Regelungen sind und wen du informieren sollst.

In der Regel darfst du 3 Tage ohne Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung fehlen, wenn du krank bist. Spätestens am 4. Tag musst du zu einer Ärztin oder einem Arzt gehen und dich krank schreiben lassen. Wichtig ist, dass du deine Einsatzstelle anschließend darüber informierst, wie lange du krankgeschrieben bist.

Wenn du während einer Seminarwoche oder an einem Seminartag krank bist, musst du **vor Programmbeginn im FSD-Büro anrufen** und dich abmelden. Du musst direkt am **1. Tag** zu einer Ärztin oder einem Arzt gehen und ohne Krankscheibung deine Arbeitsunfähigkeit feststellen lassen. Informiere danach die FSD, wie lange du krankgeschrieben bist.

Sonst gilt dein Fehlen bei der Seminarwoche oder beim Seminartag als unentschuldigt.

Auch wenn du krank geschrieben bist, bekommst du Taschengeld und Sachleistungen ausgezahlt. Das gilt bis zu einer Dauer von 6 Wochen. Diese Regelung gilt ab deinem ersten Tag im Freiwilligendienst. Wenn du länger als 6 Wochen krank geschrieben bist, bekommst du Krankengeld von der Krankenkasse.

Kündigung

Mit deiner Einsatzstelle hast du vereinbart, wie lange dein Freiwilligendienst dauern soll. Du findest den Zeitraum in der Vereinbarung, die du unterschrieben hast. Es ist aber natürlich möglich, den Freiwilligendienst durch eine Kündigung früher zu beenden. Ein häufiger Grund für eine Kündigung ist der Beginn einer Ausbildung oder eines Studiums. Wenn du kündigen möchtest, weil es Probleme gibt, sprich in jedem Fall vorher mit deinem*r Pädagog*in von der FSD. Meistens lassen sich Probleme klären. Auch deine Einsatzstelle ist verpflichtet, sich vor einer Kündigung bei der FSD zu melden. So können wir gemeinsam nach einer Lösung suchen.

Unter Punkt 5 in deiner Vereinbarung steht alles zum Thema Kündigung. Das Wichtigste erklären wir hier:

1. Grundsätzlich gilt:

Nur eine schriftliche Kündigung ist gültig. Am besten nutzt du die Vorlage, die es zum Download auf unserer Homepage gibt (www.fsd-muenster.de/haeufig-gestellte-fragen unter dem Auswahlpunkt *Kündigungen*). Man kann nur zum 15. oder zum letzten Tag eines Monats kündigen.

2. Kündigung während der Probezeit:

Im FSJ: Die ersten 8 Wochen im FSJ sind Probezeit. In dieser Zeit kannst du 2 Wochen, bevor du dein FSJ beenden möchtest, kündigen. Einen Grund musst du nicht nennen. Deine Einsatzstelle kann dein FSJ ebenfalls innerhalb von 2 Wochen und ohne Grund beenden.

Im BFD: Die ersten 6 Wochen im BFD sind Probezeit. In dieser Zeit kannst du 2 Wochen, bevor du deinen BFD beenden möchtest, kündigen. Einen Grund musst du in der Zeit nicht nennen. Deine Einsatzstelle kann deinen BFD ebenfalls innerhalb von 2 Wochen und ohne Grund beenden.

3. Kündigung nach der Probezeit:

Du musst 4 Wochen vor deinem gewünschten Dienstende kündigen. Das gilt für das FSJ und den BFD. Auch deine Einsatzstelle muss 4 Wochen vor dem gewünschten Dienstende kündigen. Sie muss aber einen guten Grund für die Kündigung haben.

Weitere Informationen zur Probezeit findest du unter **P** wie **Probezeit**.

Minderjährige Freiwillige

Wenn du unter 18 Jahre alt bist, ist es besonders wichtig, dass deine Gesundheit geschützt wird. Deswegen gibt es das Jugendarbeitsschutzgesetz. Es schützt Jugendliche vor einer Arbeit, die zu früh beginnt, zu lange dauert oder zu schwer ist.

Wenn du noch nicht 18 bist, gilt für dich:

- Du darfst in der Regel nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich arbeiten.
- Du darfst nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr arbeiten.
- Wenn du mehr als 6 Stunden arbeitest, musst du mindestens 60 Minuten Pause machen. Spätestens nach 4,5 Stunden muss die erste Pause eingelegt werden.
- Grundsätzlich ist eine 5-Tage-Woche einzuhalten.
- An Wochenenden darfst du nicht arbeiten. Es gibt aber Ausnahmen in Krankenhäusern, in Alten-, Pflege- und Kinderheimen.
- Außerdem gibt es besondere Regelungen für Feiertage.

Es gibt sehr viele Regeln im Jugendarbeitsschutzgesetz. Und oft werden Ausnahmen von einer Regel gemacht. Hier können wir nur einen kleinen Teil kurz beschreiben. Wir oder deine Einsatzstelle erklären dir gerne alles ausführlich.

Auch in einer Broschüre vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist alles gut erklärt. Du bekommst sie bei uns im FSD-Büro oder über diesen QR-Code als Download:



Mutterschutz

Während einer Schwangerschaft soll die Gesundheit von Mutter und Baby besonders geschützt werden. Für die Arbeit wird dies im Mutterschutzgesetz geregelt. Es regelt zum Beispiel, was und wie viele Stunden Schwangere arbeiten dürfen. Manchmal betreffen die Regelungen auch die Seminarzeiten.

Außerdem steht im Mutterschutzgesetz, dass Schwangere weiterhin Geld bekommen, wenn sie nicht arbeiten können oder dürfen. Während der Mutterschutzfristen, das sind 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt, dürfen die Mütter nicht arbeiten. In der Zeit erhalten sie Mutterschaftsgeld. Bei einem Beschäftigungsverbot erhalten sie Mutterschutzlohn.

Sprich bei einer Schwangerschaft unbedingt mit deiner Einsatzstelle, damit du und dein Baby geschützt werden können. Bitte sprich auch mit uns.

Nachtdienst

Nachtdienste sind für Freiwillige grundsätzlich nicht erlaubt.

Wenn du trotzdem einen Nachtdienst miterleben möchtest, zum Beispiel als Einblick in das Arbeitsfeld, sprich mit deinem*r zuständigen Pädagog*in von der FSD. Dann können wir mit deiner Einsatzstelle gemeinsam besprechen, ob eine einmalige Ausnahme möglich ist.

Nebentätigkeit

Grundsätzlich ist ein Nebenjob erlaubt. Die Arbeitszeit darf sich mit deinem Freiwilligendienst aber nicht überschneiden. Du brauchst von deiner Einsatzstelle für die Nebentätigkeit eine schriftliche Genehmigung.

Du sollst in jedem Fall auf deine Gesundheit achten und nicht zu viel arbeiten. Wie viel du insgesamt arbeiten darfst, ist im Arbeitszeitgesetz geregelt. Dort steht zum Beispiel, dass die maximale wöchentliche Arbeitszeit im Normalfall 48 Arbeitsstunden beträgt.

Ausländische Freiwillige, die eine Aufenthaltserlaubnis nach Paragraph 18 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit Paragraph 14, Absatz 1 Nr. 1,

Beschäftigungsverordnung erhalten haben, dürfen keine Nebentätigkeit ausüben.

Unter **S** wie **Steuerfreiheit** findest du weitere Informationen zu dem Thema.

Pädagogische Begleitung

Im Freiwilligendienst wirst du von mehreren Fachleuten begleitet.

In deiner Einsatzstelle bist du ein Teil des Teams, deine Kolleg*innen unterstützen dich. Insbesondere deine Anleitung begleitet dich intensiv, auch mit Gesprächen.

Dazu findest du Informationen unter **A** wie **Anleitung**.

Außerdem begleiten dich die Pädagog*innen von der FSD. Du bekommst eine feste Ansprechperson, bei der du dich immer melden kannst, wenn du Fragen oder Schwierigkeiten hast. Wer diese*r Pädagog*in genau ist, siehst du auf dem Zettel mit den Seminarterminen. Diesen schicken wir dir normalerweise einige Wochen vor dem Beginn deines Freiwilligendienstes zu.

Die Pädagog*innen der FSD organisieren auch deine Seminare. Mehr Informationen dazu findest du unter **S** wie **Seminare**.

Pflegeversicherung

Während des Freiwilligendienstes bist du sozialversichert. Das bedeutet, dass du in mehreren Versicherungen angemeldet bist. Dazu zählen die Unfallversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Mehr zu dem Thema findest du unter **S** wie **Sozialversicherung**.

Praktikum

Der Freiwilligendienst wird bei einigen Ausbildungen und Studiengängen als Praktikum anerkannt. Frage unbedingt bei deiner Ausbildungsstätte nach, welche Bedingungen dafür erfüllt sein müssen.

Wenn du während deines Freiwilligendienstes in einem anderen Betrieb

ein berufsvorbereitendes Praktikum machen möchtest, sprich bitte rechtzeitig mit uns und deiner Einsatzstelle. Dann können wir klären, unter welchen Bedingungen das möglich ist.

Präventionsschulung

Um Minderjährige und hilfsbedürftige Erwachsene zu schützen, hat das Bistum Münster entschieden, dass alle Mitarbeiter*innen einer katholischen Einrichtung eine Präventionsschulung besuchen sollen. Damit soll der Gefahr von Gewalt und sexuellen Übergriffen vorgebeugt werden.

In der Schulung erhältst du Informationen zum Thema. Außerdem geht es um deine Arbeit als Freiwillige*r und darum, wie du in deiner Einsatzstelle andere behandelst und selbst behandelt werden möchtest.

Den Termin für deine Präventionsschulung organisiert deine Einsatzstelle für dich.

Praxisanleitung

In der Einsatzstelle werden dir die Aufgaben, die du übernehmen sollst, von deiner Anleitung erklärt. Sie ist deine Ansprechperson bei der Arbeit und beantwortet dir deine Fragen. Mit ihr darfst du alles besprechen, was dir in deinem Freiwilligendienst wichtig ist. Ihr redet über deine Ziele und gebt euch gegenseitig Rückmeldungen. Wir empfehlen, dass ihr euch mindestens alle vier Wochen fest für ein Leitungsgespräch verabredet.

Der Name der Person wird uns im FSD-Büro zu Beginn des Freiwilligendienstes mitgeteilt. Auch deine Anleitung darf sich bei uns melden, wenn sie Fragen hat oder unsere Unterstützung braucht.

Probezeit

Probezeit bedeutet, dass du ausprobierst, ob dir die Arbeit in deiner Einsatzstelle gefällt. Du prüfst, ob du deinen Freiwilligendienst an deinem Einsatzort weiterhin machen möchtest. Deine Einsatzstelle tut das auch. Im **FSJ** habt ihr für eure Überlegungen **8 Wochen** Zeit. Im **BFD** sind es **6 Wochen**.

In dieser Zeit kannst du schneller kündigen, falls dir deine Arbeit nicht gefällt. Wenn du kündigst, musst du ab dem Zeitpunkt noch 2 Wochen arbeiten. Wenn deine Einsatzstelle kündigt, musst du ab dem Zeitpunkt ebenfalls noch 2 Wochen arbeiten.

Du kannst zu 2 Tagen im Monat kündigen: zum 15. Tag und zum letzten Tag des Monats.

Einen Grund für deine Entscheidung musst du in der Zeit nicht nennen. Auch deine Einsatzstelle muss das nicht tun.

Nach der Probezeit sind die Kündigungsfristen etwas anders. Mehr Informationen dazu erhältst du unter **K** wie **Kündigung**.

Am Ende deiner Probezeit ist es sinnvoll, ein Anleitungsgespräch zu führen. In dem Gespräch hast du Zeit, ausführlich mit deiner Anleitung zu sprechen. Ihr könnt Erlebnisse, Fortschritte und Wünsche besprechen. Außerdem könnt ihr eure weitere Zusammenarbeit planen. Dies ist auch die Möglichkeit, eine Rückmeldung zur bisherigen Zeit zu geben.

Qualitätsstandards

Die FSD arbeitet mit anderen katholischen Trägern in ganz Deutschland zusammen. Alle begleiten Freiwillige, so wie wir dich begleiten. Die Träger bieten Seminare für euch an und wollen, dass ihr einen guten Dienst machen könnt. Dafür haben sie gemeinsame Regeln entwickelt. Diese nennt man Qualitätsstandards. In den Qualitätsstandards steht zum Beispiel, dass du auf der Arbeit eine Anleitung haben musst. Das ist die Person, die dich im Freiwilligendienst besonders begleitet.

Es gibt noch mehr Regeln. Alle Einsatzstellen, die mit der FSD zusammenarbeiten, müssen diesen Regeln zustimmen. Die FSD achtet darauf, dass sie eingehalten werden.

Rentenversicherung

Während des Freiwilligendienstes bist du sozialversichert. Daher wird für dich auch in die Rentenversicherung eingezahlt. Das bedeutet, dass diese Zeit für die Berechnung deiner Rente anerkannt wird. Du erwirbst sogenannte Rentenanwartschaften.

Schwangerschaft

Während einer Schwangerschaft soll die Gesundheit von Mutter und Baby besonders geschützt werden. Für die Arbeit wird dies im Mutterschutzgesetz geregelt. Es regelt zum Beispiel, was und wie viele Stunden Schwangere arbeiten dürfen. Manchmal betreffen die Regelungen auch die Seminarzeiten.

Außerdem steht im Mutterschutzgesetz, dass Schwangere weiterhin Geld bekommen, wenn sie nicht arbeiten können oder dürfen. Während der Mutterschutzfristen 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt dürfen die Mütter nicht arbeiten. In der Zeit erhalten sie Mutterschaftsgeld. Bei einem Beschäftigungsverbot erhalten sie Mutterschutzlohn.

Sprich bei einer Schwangerschaft unbedingt mit deiner Einsatzstelle, damit du und dein Baby geschützt werden können. Bitte sprich auch mit uns.

Schweigepflicht

Während deines Freiwilligendienstes darfst du persönliche Informationen über die Menschen in deiner Einsatzstelle oder aus deiner Seminargruppe nicht weiter erzählen. Dazu gehören zum Beispiel persönliche Daten oder Informationen über Erkrankungen. Das nennt man Schweigepflicht. Die Schweigepflicht gilt auch nach dem Ende deines Freiwilligendienstes weiter.

Worüber genau du schweigen sollst, erklärt dir deine Anleitung bei der Einarbeitung in der Einsatzstelle.

Schulpflicht

Wenn du noch nicht 18 Jahre alt bist, musst du noch zur (Berufs-)Schule gehen. Wenn du aber einen Freiwilligendienst machst, brauchst du das nicht. Das steht im Schulgesetz von Nordrhein-Westfalen in Paragraph 40.

Von der FSD bekommst du eine Bescheinigung, dass du den Freiwilligendienst machen wirst. Die Bescheinigung musst du bei deiner alten Schule vorzeigen.

Seminare

Im Freiwilligendienst besuchst du regelmäßig Seminare. Hier kannst du

- deine Erfahrungen und Erlebnisse aus dem Dienst reflektieren,
- dich mit anderen Freiwilligen austauschen,
- Hilfestellung bekommen bei Schwierigkeiten, Unsicherheiten oder Fragen,
- dich beruflich orientieren,
- an Themen arbeiten, die dir und deiner Gruppe wichtig sind.

In unseren Seminargruppen bist du mit 23 anderen Freiwilligen zusammen. Die Gruppen bleiben in der Regel während des ganzen Jahres über bestehen. Ein Seminar ist nicht wie Unterricht in der Schule, sondern ihr könnt als Gruppe gemeinsam die Inhalte mitgestalten. Die Zeit soll abwechslungsreich, praktisch und aktiv sein!

Ein Seminar dauert meistens eine Woche von Montag bis Freitag. Die Programmeinheiten finden in einem Seminarhaus statt, in dem ihr auch gemeinsam esst und übernachtet. Die Fahrtkosten dorthin bekommst du von der FSD bezahlt. Auch für die Mahlzeiten und Übernachtungen entstehen dir keine Kosten. Du bist eingeladen, dort zu übernachten – eine Verpflichtung zur Übernachtung besteht nicht.

Bei einem 12-monatigen Dienst hast du insgesamt 25 Seminartage, aufgeteilt auf 5 Seminarwochen. Die Teilnahme an den Seminaren ist ein wichtiger Teil des Freiwilligendienstes und damit verpflichtend. Deine Einsatzstelle stellt dich dafür frei.

Eine Seminarwoche wird dir auf der Arbeit wie deine übliche Wochenarbeitszeit angerechnet. Während der Seminarwochen kannst du keinen Urlaub nehmen.

Du bekommst rechtzeitig vor Beginn eine Übersicht über deine Seminartermine und -orte zugeschickt.

BFD 27plus: Wenn du über 27 Jahre alt bist, bekommst du pro Dienstmonat einen einzelnen Seminartag. Es gibt verschiedene Seminartage. Zum einen sind das Austauschtreffen mit anderen Freiwilligen im BFD 27plus. Außerdem gibt es Wahlseminartage zu verschiedenen Themen. Diese wählst du nach Interesse aus.

Dein erster Seminartag im BFD 27plus ist die Einführungsveranstaltung. Dort erhältst du alle Informationen, die für deinen BFD wichtig sind.

Sonderurlaub und ehrenamtliches Engagement

In Nordrhein-Westfalen können für bestimmte Tätigkeiten beim Arbeitgeber bis zu acht Tage Sonderurlaub beantragt werden. In erster Linie gilt dies für die Begleitung von Ferienfreizeiten.

Das Sonderurlaubsgesetz wurde von der Bundesregierung für den Bundesfreiwilligendienst nicht für gültig erklärt. Viele Einsatzstellen gewähren dennoch ein paar freie Tage für das ehrenamtliche Engagement in der Jugendarbeit.

Kürzt die Einsatzstelle in diesem Zeitraum die Zahlung des Taschengeldes, kannst du die Übernahme des Verdienstausfalls beim Bund Deutscher Katholischer Jugend Diözese Münster (BDKJ) e.V. beantragen. Sie übernehmen dein Taschengeld, wenn es sich um eine Ferienfreizeit in ihrer Trägerschaft handelt. Dazu gehören zum Beispiel die Katholische Junge Gemeinde (KJG), die Kolpingjugend, die Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) und viele andere. Da viele Kriterien berücksichtigt werden müssen, wird der Verdienstausfall nicht immer übernommen.

Weitere Infos findest du beim BDKJ:

www.bdkj-muenster.de/service/sonderurlaub

Auch für Bewerbungsgespräche kannst du von deiner Einsatzstelle freigestellt werden.

Mehr Informationen findest du unter **B** wie **Bewerbungsgespräch** und **F** wie **Freistellung**.

Sozialversicherung

Während des Freiwilligendienstes bist du sozialversichert. Das bedeutet, dass für dich in verschiedene Versicherungen eingezahlt wird. Dazu gehören die Unfallversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden von deiner Einsatzstelle geleistet. Sie zahlt sowohl den Arbeitgeber- als auch den

Arbeitnehmeranteil, dir entstehen also keine zusätzlichen Kosten.

Achtung: Wenn du bis kurz vor dem Freiwilligendienst sozialversicherungspflichtig gearbeitet hast, muss deine Einsatzstelle unter Umständen einen höheren Betrag zur Arbeitslosenversicherung bezahlen. Bitte informiere deine Einsatzstelle in diesem Fall unbedingt über deine bisherige berufliche Tätigkeit.

Steuerfreiheit

Das Taschengeld im Freiwilligendienst ist steuerfrei. Das steht im Jahressteuergesetz. Zusätzliche Leistungen wie zum Beispiel Unterkunft, Verpflegung und Dienstkleidung sind steuerpflichtig.

Freiwillige müssen in der Regel trotzdem keine Steuern zahlen, weil sie meistens die Grenze für die Besteuerung unterschreiten und in Lohnsteuerklasse 1 sind. Falls du zusätzlich zum Freiwilligendienst andere Einkünfte hast, musst du prüfen, ob du Steuern bezahlen musst. Wenn du nicht sicher bist, kläre die Frage mit deinem zuständigen Finanzamt.

Taschengeld

Im Freiwilligendienst erhältst du ein Taschengeld. In deiner Vereinbarung steht, wie viel Geld das ist. Wenn du in Vollzeit arbeitest, bekommst du 438 € im Monat. Das gilt für alle Vereinbarungen ab dem 1. Januar 2023.

Wenn du in deiner Einsatzstelle kein Essen erhältst, bekommst du zusätzlich einen Zuschuss von 50 € für Verpflegung. Insgesamt sind es dann 488 € im Monat.

Wenn du deinen Freiwilligendienst in Teilzeit machst, bekommst du weniger Taschengeld. Die FSD legt dafür jährlich eine Einteilung fest. Frage bei uns nach, wenn du es genau wissen willst.

Teilzeit

Du kannst den Bundesfreiwilligendienst oder das Freiwillige Soziale Jahr in Teilzeit machen. Vorgesehen sind mindestens 20,1 Arbeitsstunden pro Woche.

Wenn du über 27 Jahre alt bist und einen BFD 27plus machst, ist dies ohne besondere Begründung möglich.

Wenn du jünger als 27 Jahre alt bist, ist das anders. Dann musst du einen wichtigen Grund für deinen Wunsch nach Teilzeitarbeit nennen. Anerkannte Gründe sind:

- die Betreuung deiner Kinder
- die Pflege kranker Angehöriger
- eine Behinderung oder gesundheitliche Schwierigkeiten
- Bildungs- und Qualifizierungsangebote einschließlich der Teilnahme an einem Integrationskurs nach dem Aufenthaltsgesetz
- vergleichbare wichtige Gründe

Falls du im Freiwilligendienst in Teilzeit arbeiten möchtest, sprich uns an. Wir klären gemeinsam mit deiner Einsatzstelle, ob dies möglich ist.

Überstunden

Du sollst nach Möglichkeit keine Überstunden machen. Wenn du allerdings doch einmal länger arbeiten musst als geplant, ist das in Ordnung. Diese Stunden sollst du schnell ausgleichen. Überstunden können nicht ausgezahlt werden.

Umzug

Wenn du umziehst oder von zu Hause ausziehst, musst du dich beim Einwohnermeldeamt melden. Manchmal heißt es auch Bürgeramt oder Bürgerservice. Dort gibst du deine neue Adresse an.

Informiere auch deine Einsatzstelle und unser Büro schnell über deine neue Adresse.

Unentschuldigtes Fehlen

Wenn du in der Einsatzstelle oder auch im Seminar unentschuldig fehlst, kann deine Einsatzstelle oder die FSD dich abmahnen. Außerdem hast du keinen Anspruch auf die Zahlung des gesamten Taschengeldes.

Unfallversicherung

Während deiner Dienstzeit und während der Seminare bist du unfallversichert. Wenn ein Unfall während der Dienstzeit passiert, muss das deine Einsatzstelle erfahren. Das gilt auch für die Fahrten zur Arbeit und zurück. Aber nur, wenn du keinen Umweg fährst.

Dies gilt auch für die Seminarzeiten, da diese dienstverpflichtend sind. Bitte melde dich bei Unfällen, die im Seminar stattfinden, bei deinem*deiner Pädagog*in von der FSD.

Urlaub

Die Anzahl deiner Urlaubstage steht in deiner Vereinbarung. Im Freiwilligendienst bekommst du genauso viele Urlaubstage wie deine anderen Kolleg*innen in der Einsatzstelle. Bei einer 5-Tage-Woche sind das in 12 Monaten meistens 30 Urlaubstage.

Deine Urlaubszeiten musst du immer mit deiner Arbeitsstelle absprechen. Frage deine Anleitung, wie die genauen Regeln dafür sind.

Während der Seminare kannst du keinen Urlaub nehmen.

Als Urlaubsjahr im Freiwilligendienst gilt nicht das Kalenderjahr, sondern der Zeitraum des Freiwilligendienstes. Du musst also nicht bis Ende Dezember eine bestimmte Zahl deiner Urlaubstage genommen haben.

Vereinbarung

Wenn du einen Freiwilligendienst machst, gehst du eine Vereinbarung ein und unterschreibst diese vorab. Diese Vereinbarung hat rechtlich die gleiche Wirkung wie ein Vertrag. Dort sind die Rechte und Pflichten aller beteiligten Personen und Institutionen geregelt. Sie ist deshalb für alle, die unterschrieben haben, bindend.

Im FSJ: Die Vereinbarung wird von dir, deiner Einsatzstelle und der FSD als Träger unterschrieben.

Im BFD und BFD 27plus: Die Vereinbarung wird von dir und dem Bundesamt (BAFzA) unterschrieben. Deine Einsatzstelle und die FSD als Träger stimmen der Vereinbarung zu.

Falls du noch nicht 18 bist, unterschreiben auch deine Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Verlängerung

Du kannst deinen Freiwilligendienst auf insgesamt bis zu 18 Monate verlängern. Kläre mit deiner Einsatzstelle, ob du noch länger dort arbeiten kannst als es in deiner Vereinbarung steht. Wenn ja, stellt deine Einsatzstelle mit dir zusammen einen Antrag auf Verlängerung bei der FSD. Das Formular dafür gibt es auf unserer Homepage zum Download.

Im Rahmen deiner Verlängerung wirst du an weiteren Seminartagen teilnehmen. Du wirst rechtzeitig dazu eingeladen.

Verpflegung

Du erhältst einen Zuschuss von 50 € pro Monat für die Verpflegung während der Arbeitszeit. In einigen Einsatzstellen wirst du verpflegt, dann bekommst du diesen Zuschuss nicht ausgezahlt.

Wenn du während der Arbeitszeit Menschen beim Essen betreust und selbst dabei etwas isst, fällt das unter den Begriff „pädagogische Mahlzeit“. Den Verpflegungszuschuss bekommst du dann trotzdem ausgezahlt.

Das Geld wird dir zusammen mit dem Taschengeld auf dein Konto überwiesen.

Während der Seminare brauchst du für das Essen nichts zu bezahlen.

Versicherung

Über deine Einsatzstelle wirst du bei der zuständigen Berufsgenossenschaft angemeldet und bist haftpflicht- und unfallversichert. Der Versicherungsschutz gilt auch in den Seminaren und an Seminartagen, da diese Arbeitszeit sind.

Mehr dazu findest du unter **H** wie **Haftpflichtversicherung** und **U** wie **Unfallversicherung**.

Waisenrente

Während des Freiwilligendienstes hast du grundsätzlich Anspruch auf Halb- und Vollwaisenrente. Wichtig ist, dass die Voraussetzungen nach dem 6. Sozialgesetzbuch, Paragraph 48 vorliegen.

Wechsel der Einsatzstelle

Wenn du deine Einsatzstelle oder den Arbeitsbereich während deines Freiwilligendienstes wechseln möchtest, ist das grundsätzlich möglich. Sprich deswegen frühzeitig mit deiner aktuellen Einsatzstelle und mit deinem*deiner Pädagog*in von der FSD.

Wochenendarbeit

In vielen Einsatzstellen wird auch am Wochenende und an Feiertagen gearbeitet. Manchmal ist die Berechnung dieser Dienstzeiten schwierig zu verstehen. Lass sie dir von deiner Anleitung gut erklären.

Weitere Informationen dazu findest du unter **Z** wie **Zuschläge**.

Wir bitten deine Einsatzstelle, dich am Wochenende nach einer Seminarwoche nicht in den Dienstplan aufzunehmen. Durch die Seminarwoche hast du die vollständige Wochenarbeitszeit bereits erfüllt. Es besteht allerdings kein fester Anspruch auf ein freies Wochenende nach dem Seminar. Wenn du nach der Seminarwoche in den Dienstplan eingetragen bist, machst du Überstunden.

Wenn du noch nicht 18 Jahre alt bist gelten besondere Regeln für die Arbeit am Wochenende.

Mehr dazu findest du unter **J** wie **Jugendarbeitsschutzgesetz**.

Wohngeld

Wenn du nicht mehr bei deinen Eltern wohnst und neben dem Taschengeld im Freiwilligendienst kein weiteres Einkommen hast, kannst du Wohngeld beantragen. Das machst du bei deiner zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Hier kannst du auch klären, ob du überhaupt einen Anspruch auf Wohngeld hast.

Zeugnis

Wenn du deinen Freiwilligendienst beendet hast, erhältst du von deiner Einsatzstelle ein Zeugnis. Es dokumentiert deine Leistungen und Entwicklungen während der Dienstzeit. Außerdem werden deine Tätigkeiten dort beschrieben. Das Zeugnis kann für deine Bewerbungen im Anschluss an den Freiwilligendienst wichtig sein.

Von der FSD bekommst du eine allgemeine Bescheinigung, dass du einen Freiwilligendienst gemacht hast. Außerdem erhältst du ein Zertifikat über die besuchten Seminartage.

Wenn du für Bewerbungen bereits während deines Dienstes ein Zwischenzeugnis benötigst, frage rechtzeitig bei deiner Einsatzstelle nach.

Zuschläge

Für die Arbeit an Sonntagen oder Feiertagen erhalten deine festangestellten Kolleg*innen in der Regel mehr Gehalt. Diese finanziellen Zuschläge darfst du als Freiwillige*r leider nicht bekommen. Du darfst im Vergleich zu deinen Kolleg*innen nicht benachteiligt werden. Deshalb erhältst du zeitliche Zuschläge zu der an dem Tag geleisteten Arbeitszeit. Lass dir erklären, wie deine Arbeitszeit mit den Zeitzuschlägen an Sonntagen oder Feiertagen berechnet wird.

Zwischenauswertung

Etwa nach der ersten Hälfte deines Freiwilligendienstes ist es Zeit, mit deiner Anleitung eine Zwischenbilanz zu ziehen. Ihr könnt dabei Erwartungen, Lernziele und deine berufliche Orientierung besprechen. Alle Freiwilligen unter 27 Jahren erhalten für dieses ausführliche Anleitungsgespräch zur Zwischenauswertung Unterlagen von uns. Auch deiner Anleitung schicken wir Unterlagen für das gemeinsame Gespräch zu.



FSD
BISTUM MÜNSTER

Kontakt

Freiwillige Soziale Dienste (FSD) Bistum Münster gGmbH
Hafenstraße 29/31
48153 Münster

 Tel. 0251 384502-0

 info@fsd-muenster.de

 www.fsd-muenster.de

 www.facebook.com/fsd.muenster

 www.instagram.com/fsd_muenster

Die FSD Bistum Münster gGmbH ist eine Gesellschaft des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. und des Bundes Deutscher Katholischer Jugend (BDKJ), Diözese Münster.

Gefördert von:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend